

Pressemitteilung

02.02.2015

Der Arbeitgeberverband für Maler und Lackierer in Deutschland e.V. /AMLD hat erneut die Initiative ergriffen, um eine Reform des UK/ZVK-Verfahrens aktuell zu thematisieren. In einem Brief an den Geschäftsführer der *Gemeinnützigen Urlaubskasse UK/Zusatzversorgungskasse ZVK*, Werner Loch, werden entsprechende Vorschläge gemacht. In Anbetracht der divergierenden Meinungen über die gegenwärtige Handhabung, die sich auch in zahlreichen Veröffentlichungen vor allem in den Print- und Videomedien widerspiegelte, hält es der AMLD für notwendig, konstruktive Gespräche über eine Reform zu beginnen. Dazu werden von Seiten seines Vorstandes Maßnahmen zum Abbau des bürokratischen Verfahrens unterbreitet, die im Folgenden erläutert werden:

- Die UK/ZVK erhält bis zum 31.12. eines jeden Jahres keine Meldung und keine Zahlungen.
- Es wird nur im Laufe eines Jahres gemeldet, wenn ein Mitarbeiter ausscheidet und dabei Urlaubsansprüche mitnimmt. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag auch an die UK entrichtet.
- Bei der einmaligen Meldung am Jahresende (Meldepflicht) wird nur der vorhandene Resturlaubsanspruch berücksichtigt und der Betrag an die UK bezahlt. Hat der Mitarbeiter seinen Urlaub genommen, fließt natürlich kein Geld. Stichtag ist immer der 28. Februar des Folgejahres.
- Eingezahlte Urlaubsansprüche verfallen nicht.
- ZVK-Beiträge werden nur gezahlt, wenn der Mitarbeiter das wünscht. Diese Beiträge sind separat zu erheben und werden von der ZVK pro Mitarbeiter ausgewiesen. Der Mitarbeiter muss seine Altersversorgung im Falle eines Ausscheidens mitnehmen können.
- Hat der Arbeitgeber für den Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet – wie es viele Firmen und vor allem auch das Saarland handhaben – entfällt die ZVK-Pflicht automatisch.

Der AMLD ist der Ansicht, dass diese Vorschläge zu einem Abbau der Bürokratie in der bisherigen Praxis führen; dass Personal eingespart wird; dass Firmen Verwaltungskosten und Zeit sparen und Fehlerquellen im UK-Verfahren minimiert werden. Ebenso dürfte die Zahl der etwa 9.000 Verfahren gegen deutsche Malerbetriebe am Arbeitsgericht Wiesbaden erheblich sinken.

Der AMLD hat die UK und die ZVK um eine erste konstruktive Antwort bis zum 16. Februar 2015 gebeten.

AMLD Pressestelle

Arbeitgeberverband für Maler und Lackierer in Deutschland e.V. • E-Mail: info@amld.de • www.amld.de
Hausanschrift: Bautzner Str. 17, 01099 Dresden • Telefon 0351 255 93 300 • Telefax 0351 255 93 305

Vorstand:
Torsten Gerlach – Vorstandsvorsitzender
Hilmar Steinert – stellvertr. Vorstandsvorsitzender
Matthias Joreck – Schatzmeister

Geschäftsführer: Mathias Griesbach
Sitz des Vereins: Dresden
Registergericht: Dresden VR 6977
Steuer-Nr.:

Bankverbindung
Berliner Volksbank eG
IBAN: DE37 1009 0000 2465 0560 0
BIC: BEVODEBXXX